

Grundsaterklärung gemäß § 6 Abs. 2 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)

Präambel

Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung bekennt sich durch diese Erklärung zum verantwortungsvollen und nachhaltigen Handeln und zur Achtung der Menschenrechte im Unternehmen an allen Standorten und trägt dafür Sorge, dass die Menschenrechte bei unmittelbaren Zulieferern beachtet und eingehalten werden. Das HZI unterstützt die Umsetzung international anerkannter Prinzipien zu Menschenrechten und fairen Arbeitsbedingungen sowie zur Minimierung von Umweltbelastung und Förderung des Umweltschutzes im eigenen Geschäftsbereich.

Die Verantwortung für die Umsetzung der Grundsaterklärung nach Maßgabe der Bedingungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes wird von der Geschäftsführung als zentrales unternehmerisches Handeln angesehen und gesteuert.

Das Anliegen der Geschäftsführung ist, durch klare Strukturen und Verantwortlichkeiten, die Umsetzung der Grundsätze des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes sicher zu stellen.

1. Beachtung international geltender Standards

Grundlage für die Beachtung von Menschenrechten durch das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung sind die nachfolgend genannten international anerkannten Standards.

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen AEMR | A/RES/217, UN-Doc. 217/A-(III) (u. a. Anerkennung der angeborenen Würde und dergleichen, unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden)
- Prinzipien des UN Global Compact (u. a. Schutz der internationalen Menschenrechte, Verhinderung von Menschenrechtsverletzungen, Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen)
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) mit ihren vier Grundprinzipien (Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Abschaffung von Zwangsarbeit, Beseitigung von Kinderarbeit, keine Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf)
- Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (u. a. Allgemeine Erklärung zur Wahrung und Fortentwicklung der Menschenrechte)

2. Umsetzung von Maßnahmen zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten

Um die Beachtung der Menschenrechte und den Umweltschutz im eigenen Unternehmen und bei unmittelbaren Zulieferern sicherzustellen, hat das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung gemäß der Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr.1 LkSG folgende Verfahren zur Erfüllung der gesetzlichen Pflichten vorgesehen:

- § 4 Abs. 1 LkSG (Risikomanagement)
 - o Wir haben ein LkSG bezogenes Risikomanagement eingerichtet.
- § 5 Abs. 1 LkSG (Risikoanalyse)
 - o wir führen zur Ermittlung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken eine jährliche Risikoanalyse durch. Die Ergebnisse der Risikoanalyse werden dokumentiert.
 - § 6 Abs. 3 bis 5 LkSG (Präventionsmaßnahmen)
 - § 7 LkSG (Abhilfemaßnahmen)
 - § 8, 9 LkSG (Beschwerdeverfahren)
 - § 9 LkSG (Maßnahmen betr. mittelbare Zulieferer)
 - § 10 LkSG (Dokumentations- und Berichtspflicht)
 - o Sofern tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht bei Zulieferern möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), wird unverzüglich eine anlassbezogene Risikoanalyse durchgeführt und ggf. Maßnahmen entsprechend aktualisiert und gem. § 9 Abs. 3 LkSG ergriffen.
- § 8 LkSG (Beschwerdeverfahren)

Das HZI hat ein Hinweisgebersystem sowie eine interne Meldestelle für Mitarbeitende und Dritte eingerichtet. Unter Nutzung eines digitalen Systems besteht die Möglichkeit für vertrauliches und auf Wunsch auch anonymes Melden von menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Risiken sowie des Meldens von Verletzungen menschenrechtsbezogener oder umweltbezogener Pflichten, welche durch das HZI oder durch unmittelbare und mittelbare Zulieferer des HZI oder Kooperations- und Geschäftspartnern verursacht wurden.

3. Identifizierung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken

Auf Basis unserer jährlichen und anlassbezogen stattfindenden Risikoanalyse identifizieren wir unsere Hauptrisiken im Hinblick auf Menschenrechte und Umweltschutz innerhalb unserer Lieferketten. Gemäß Vorgabe aus § 6 Abs. 2 S. 3 Nr. 2 LkSG sind die folgenden prioritären menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken identifiziert worden:

- Zwangs- und Kinderarbeit
- Einschränkung der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit
- Diskriminierung in jeglicher Form (z. B. nach Geschlecht, Alter, ethnischer und sozialer Herkunft, Nationalität, Religion oder Weltanschauung, körperlicher oder geistiger Behinderung, sexueller Orientierung)
- Gefährdung von Datenschutz und Privatsphäre
- Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Gefährdung von Gesundheit durch Umweltverschmutzung
- Korruption und Bestechung
- Einschränkung von Zugang zu Bildung

4. Erwartungen zur Befolgung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Prävention

Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung erwartet von allen Mitarbeitenden und von allen Geschäftspartnern und Zulieferern, dass sie den Schutz der Umwelt und die Menschenrechte achten und entsprechende gesetzliche und interne Anforderungen erfüllen.

Gemäß der Vorgabe (Ziffer 3 dieser Erklärung) gelten folgende Personengruppen als in besonderer Weise schützenswert:

- Frauen
- Ältere Menschen
- Kinder
- Kranke Menschen und Menschen mit Behinderung
- Gruppen in schwach/nicht reguliertem Umfeld
- Ethnisch/religiöse Minderheiten
- Menschen mit geringer Bildung oder einem eingeschränkten Zugang zu Bildung

Zur Prävention tragen wir durch einen strikten Lieferantenauswahlprozess bei, durch welchen wir unsere Hauptlieferanten sorgfältig auswählen und auf menschenrechts- und umweltbezogene Auffälligkeiten prüfen. Unsere Erwartungshaltung an Lieferanten im Hinblick auf Umweltschutz und Menschenrechte wird den Lieferanten gegenüber festgelegt.

5. Weiterentwicklung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse

Die Achtung der Menschenrechte, die Wahrung des Umweltschutzes und die entsprechende Umsetzung von Sorgfaltspflichten ist für das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung als international agierendem Forschungszentrum ein wichtiges Anliegen. Das Helmholtz-Zentrum für Infektionsforschung wird Sorge tragen, dass die sich aus dem LkSG ergebenden Sorgfaltspflichten eingehalten und regelmäßig an die Erfordernisse angepasst werden.

Braunschweig, den 15. Juli 2024

Geschäftsführung des Helmholtz-Zentrums für Infektionsforschung GmbH